

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen  
Bundesausschusses über eine Änderung der  
Festzuschuss-Richtlinie: Anpassung der Beträge  
nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6  
in den Abstaffelungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3  
und 5 sowie Absatz 2 SGB V zum 1. Januar 2016**

Vom 3. Dezember 2015

## Inhalt

1. Rechtsgrundlage .....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung .....	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf .....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 56 Absatz 4 SGB V macht der G-BA die Höhe der auf die prothetische Regelversorgung entfallenden Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V und die hieraus resultierenden Festzuschusshöhen in den prozentualen Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V im Bundesanzeiger bekannt.

Mit Beschluss vom 14. November 2013 hat der G-BA dem Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der GO i.V.m. 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung (VerfO) die Berechtigung übertragen, die Beträge nach § 57 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 Satz 5 und 6 SGB V in den Abstufungen nach § 55 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Absatz 2 SGB V bekannt zu machen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Auf Basis der Vereinbarungen nach § 57 Absatz 1 SGB V wurden die Beträge gemäß § 56 Absatz 4 SGB V neu berechnet und in Abschnitt B. „Befunde und zugeordnete Regelversorgungen“ der Festzuschuss-Richtlinie anstelle der bisherigen Beträge eingefügt.

Bei der Berechnung wurde eine Anpassung der zahnärztlichen Honorarbeträge auf der Grundlage des für 2016 nach § 57 Absatz 1 SGB V vereinbarten Punktwertes bei Zahnersatz und Zahnkronen von 0,8605 Euro berücksichtigt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 18. November 2015 hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung die Geschäftsstelle des G-BA über die mit dem GKV-Spitzenverband getroffene Vereinbarung zur Fortentwicklung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise gemäß § 57 Absatz 2 SGB V (zahntechnische Leistungen) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 informiert.

[...]

Berlin, den 3. Dezember 2015

Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung  
Der Vorsitzende

Deisler